

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Katharina Haupt

Verfassungsfragen zum muslimischen Kopftuch von Erzieherinnen in öffentlichen Kindergärten

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Das „Kopftuch-Urteil“ des BVerfG vom 24.09.2003¹ entfachte nicht nur eine juristische und politische Debatte darüber, ob einer Lehrerin das Tragen eines muslimischen Kopftuches in einer öffentlichen Schule gestattet oder verboten werden soll. Im privaten wie im öffentlichen Bereich gab es Diskussionen über das Für und Wider eines Kopftuchverbots. Häufig ging es nicht nur um das Tuch als solches, sondern um die Stellung des Islam in der deutschen Rechtsordnung und Gesellschaft insgesamt, vor allem unter integrationspolitischen Gesichtspunkten. Mit der Zeit taten sich ganz verschiedene Themengebiete mit hohem Diskussionsbedarf auf gesellschaftspolitischer und juristischer Ebene auf, sei es nun der Streit um den Bau einer Moschee², die Problematik häufig mangelnder sprachlicher Fertigkeiten vor allem bei Kindern aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte³ oder die Einführung von islamischem Religionsunterricht⁴. Schon vor Beginn der Kopftuch-Debatte gab es besonders im schulischen Bereich Konflikte beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen und Lebensweisen. Genannt seien hier beispielhaft die Fälle zur Teilnahme islamischer Mädchen am koedukativen Sportunterricht⁵ und an Klassenfahrten⁶, wie auch der Streit über die Anbringung eines Schulkreuzes⁷ in staatlichen Schulen. Vielfach wurde und wird aufgrund der emotionalen Besetzung dieses Themas nicht nur im privaten Gespräch die Ebene der Sachlichkeit verlassen. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass unterschiedliche Gesichtspunkte

1 BVerfG, NJW 2003, 3111.

2 S. etwa <http://www.eurotopics.net>, Der Streit um Moscheebauten; bzgl. eines Moscheebaus in Köln-Ehrenfeld s. etwa die Umfragewerte in der Bevölkerung Kölns bei Omniquest, <http://www.ksta.de> v. 19.05.2007 (Internetquellen s. Literaturverz.); Muckel/Tillmanns, in: Muckel (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, S. 234, 254 ff.

3 S. Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, LT-Drucks. 14/4410, S. 1. Die Regelungen der §§ 13 V, 14 III des am 01.08.2008 in Kraft getretenen KiBiz NRW sollen zu einer Verbesserung der Sprachproblematik beitragen.

4 S. dazu BVerwG, NJW 2000, 922; W. Bock, Islamischer Religionsunterricht?, 2006.

5 Einen Anspruch auf Befreiung vom koedukativen Sportunterricht behandelnd BVerwGE 94, 82; ablehnend dagegen VG Hamburg, NVwZ-RR 2006, 121; VG Düsseldorf, NWVBl. 2006, 68.

6 S. VG Aachen, NJW 2002, 3191, zust. OVG Münster, NJW 2003, 1754.

7 BVerfGE 94, 1; zum Anspruch eines Lehrers auf Entfernung von Kreuzen aus dem Klassenzimmer BayVGh, NVwZ 2002, 1000.

verschiedener Themenbereiche nicht nur zusammentreffen, sondern sich überschneiden und teilweise kaum trennbar miteinander verbunden sind. Es gibt nicht nur eine juristische Seite bei der Beantwortung der Frage, ob das muslimische Kopftuch der Lehrerin verboten oder gestattet werden sollte. Vielmehr stehen politische, soziale, religiöse, kulturelle und ethische Erwägungen nebeneinander. Das Verbot des Kopftuches ist insbesondere unter integrationspolitischen Aspekten nach wie vor umstritten.

Die angesprochenen Konflikte beschränken sich nicht nur auf Deutschland. Fast das gesamte europäische Ausland musste sich bereits in ähnlicher Weise mit dem Islam und seinen Bekleidungs Vorschriften auseinandersetzen. In der Türkei stand und steht nach wie vor das Kopftuchverbot innerhalb der Universitäten auch für Studentinnen⁸ in der öffentlichen und politischen Diskussion.⁹ Im Februar 2008 stimmte das Parlament für eine entsprechende Verfassungsänderung, um das Kopftuchverbot aufheben zu können. Anfang Juni 2008 erklärte das Verfassungsgericht jedoch die Änderung für verfassungswidrig.¹⁰ Die Schweiz setzte sich ebenfalls mit dem Kopftuch der Lehrerin in öffentlichen Schulen auseinander.¹¹ Frankreich musste sich nicht nur mit der religiösen Kleidung der Lehrkräfte¹² beschäftigen, sondern auch mit der Kleidung muslimischer Schülerinnen¹³. Seit Februar 2004 ist an Frankreichs Schulen gesetzlich das Tragen von Symbolen und Kleidungsstücken verboten, die „ostentativ die Religionszugehörigkeit der Schüler zur Schau stellen“. Auch in Deutschland gab das Auftreten verhüllter muslimischer Schülerinnen schon Anlass zu Konflikten.¹⁴ In Dänemark gibt es Bestrebungen seitens der Regierung, Richterinnen und anderen Justizmitarbeiterinnen das Tragen von Kopftüchern zu verbieten (obwohl es zurzeit in Däne-

8 Der EGMR sah im Kopftuchverbot an türkischen Hochschulen keinen Verstoß gegen Art. 9 EMRK, s. EGMR, NVwZ 2006, 1389.

9 Dazu etwa: Höhler, KStA v. 20.09.2007, Nr. 219, S. 4; ders., KStA v. 21.09.2007, Nr. 220, S. 3; <http://tagesschau.de>, Kopftuchverbot an Hochschulen soll fallen; WELT ONLINE, Gül billigt Aufhebung von Kopftuch-Verbot (Internetquellen s. Literaturverz.); zu hitzigen Debatten gab auch das Kopftuch von Hayrünissa Gül, der Frau des türkischen Staatspräsidenten Abdullah Gül, Anlass, s. etwa Höhler, KStA v. 28.08.2007, Nr. 199, S. 2.

10 Darüber hinaus drohte der Regierungspartei AKP ein Verbot, s. S. v. 7./8.06.2008, Nr. 131, S. 9: „Verbot der AKP schon bald erwartet“, welches jedoch letztlich scheiterte, s. Strittmatter, „Türkei: AKP-Verbot abgewendet“, sueddeutsche.de v. 31.07.2008 (Internetquellen s. Literaturverz.).

11 S. nur EGMR, NJW 2001, 2871.

12 S. Müller-Elschner, VBIBW. 2003, 342.

13 Dazu Spies, NVwZ 1993, 637.

14 FAZ v. 29.04.2006, Nr. 100, S. 4: „Schulverbot wegen Burka-Schleier“; Aghte/Geisen, KStA v. 29./30.04.2006, Nr. 100, S. 3; Frank, KStA v. 29./30.04.2006, Nr. 100, S. 4.

mark keine einzige Richterin gibt, die ein Kopftuch trägt).¹⁵ Der nicht enden wollende Streit um den Islam und seine Formen der Religionsausübung zieht weite europäische Kreise. Im Folgenden wird der Schwerpunkt auf der Betrachtung der innerdeutschen Situation liegen. Soweit bestimmte Fallkonstellationen eine thematische Verwandtschaft aufweisen, soll sich einem kurzen Blick auf die europäischen Nachbarn aber nicht verschlossen werden.

Nachdem in Deutschland das BVerfG die Möglichkeit eines Kopftuchverbots auf der Grundlage eines landesrechtlichen Gesetzes nicht ausgeschlossen hatte, haben einige Bundesländer im Anschluss an diese Entscheidung ihre Schulgesetze so geändert, dass Lehrern und Lehrerinnen unter anderem das Tragen religiöser Symbole untersagt werden kann.¹⁶ Einige dieser Gesetze wurden bereits von den entsprechenden Verwaltungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt, bis vor das BVerfG ist bisher noch keine Regelung gelangt. Während das letzte Wort bezüglich der landesgesetzlichen Verbote noch nicht gesprochen wurde¹⁷, gab es in einigen Bundesländern auch für den Bereich des öffentlichen Kindergartens schon Gesetzesänderungen, die ein Verbot religiöser Symbole für das pädagogische Personal möglich machen.¹⁸ Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Bewertung des muslimischen Kopftuches der Erzieherin in einem öffentlichen Kindergarten, auch unter interdisziplinären Gesichtspunkten. Soweit Erkenntnisse anderer Fachrichtungen bei der juristischen Bearbeitung dienlich sind, sollen diese dargestellt und für die weitere Bearbeitung fruchtbar gemacht werden. Vorangestellt wird zunächst die Bestimmung der für die Bearbeitung notwendigen Begrifflichkeiten. Ein zentraler Streitpunkt in der vergangenen wie gegenwärtigen Diskussion um das muslimische Kopftuch ist seine Einordnung als religiöses Symbol und die Frage, welche Bedeutung ihm beizumessen ist. Daher folgt im Weiteren eine Betrachtung des Symbols im Allgemeinen, seiner Wirkungsweise und Deutungsmöglichkeiten, sowie die Darstellung des Aussagegehalts des muslimischen Kopftuches im Besonderen. Da in der Entscheidung des BVerfG zum Kopftuch der Lehrerin und vielfach in der zu diesem Thema veröffentlichten juristischen Literatur die Frage der Beeinflussbarkeit von Kindern durch ein religiöses Symbol einen weiteren gewichtigen Aspekt darstellt, wird im Anschluss speziell das Symbolverständnis von

15 S. dazu den Beitrag von Herrmann, S. Nr. 113 v. 16.05.2008, S. 8.

16 Darunter auch Nordrhein-Westfalen, s. § 57 IV, VI SchulG NRW.

17 Die Landesanwältin beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen hielt z.B. § 86 III HSchG und § 68 II HBG für verfassungswidrig und leitete ein Normenkontrollverfahren beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen ein. Während der Bearbeitung des vorliegenden Themas erklärte der HessStGH beide Normen jedoch für mit der Hessischen Verfassung vereinbar, s. HessStGH, NVwZ 2008, 199.

18 S. § 10 I 2, II KiTaFöG BLN; § 7 VI, VII KiTaG BW.

Kindern vor entwicklungspsychologischem Hintergrund betrachtet. Weiterhin wird ein Überblick über die bisherige Rechtsprechung gegeben, die für den Fall der Erzieherin im öffentlichen Kindergarten Relevanz besitzt, bevor schließlich die verfassungsrechtliche Bewertung des Kopftuches der Erzieherin im öffentlichen Kindergarten folgt. Die Ausführungen werden sich dabei auf das religiös motivierte Kopftuch beschränken, eine politische Motivation findet lediglich am Rande Berücksichtigung. Besonderes Augenmerk gilt innerhalb der nachfolgenden Bearbeitung der Situation der Erzieherin auf landesrechtlicher Ebene im Gebiet Nordrhein-Westfalens. Im Gegensatz zum Fall der Lehrerin mit Kopftuch ergeben sich für die Erzieherin einige Unterschiede, die näherer Betrachtung bedürfen und eine andere Bewertung der Sachlage erfordern. Genannt seien hier beispielhaft das Fehlen einer der Schulpflicht vergleichbaren Kindergartenbesuchspflicht sowie die Tatsache, dass Erzieherinnen in öffentlichen Kindergärten keine Beamtinnen sind.

Wie eingangs schon erwähnt, spielen verschiedene Aspekte in der Diskussion um das Kopftuch eine Rolle, so dass juristische, politische, ethische und soziokulturelle Punkte aufeinandertreffen. Eine objektive Bewertung der Streitfrage „Kopftuch – ja oder nein“ fällt daher nicht einfach. Diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, eine sachliche Betrachtung nach juristischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Gleichzeitig sollen die anderen Themengebiete dort Beachtung finden, wo Schnittpunkte mit der juristischen Bewertung auftreten und sie für die rechtliche Betrachtung relevant sind. Es soll eine kritische Betrachtung der Kopftuch-Debatte im Bereich des öffentlichen Kindergartens erfolgen, die Denkanstöße gibt und Raum für alternative Möglichkeiten aufzeigt, wie der Umgang mit dem muslimischen Kopftuch im Kindergarten aussehen könnte.